



Juni 2023

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung.....	3
2. Ablauf und Adressaten	3
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden.....	3
4. Zusammenfassung und Gesamtüberblick.....	4
5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen.....	5
5.1. Kantone (inkl. EnDK und RKGK).....	5
5.2. Gemeinden und Städte, Dachverbände der Städte und Berggebiete	6
5.3. Politische Parteien	6
5.4. Kommissionen und Konferenzen (ohne EnDK und RKGK).....	7
5.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
5.6. Elektrizitätswirtschaft	8
5.7. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz.....	11
5.8. Gaswirtschaft	11
5.9. Konsumentenorganisationen, Industrie- und Dienstleistungswirtschaft.....	12
5.10. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	13
6. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	14



1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Mit dem neuen Gesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) will der Bundesrat mehr Transparenz schaffen, die Aufsicht verbessern und so das Vertrauen in die Integrität des Energiegrosshandelsmarkts in den Bereichen Strom und Gas stärken. Dazu sollen die gesetzlichen Kompetenzen im Bereich der Aufsicht über den Strom- als auch über den Gasgrosshandelsmarkt erweitert werden. Die Marktteilnehmer müssen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge übermitteln. Die EiCom kann so Risiken im Strom- und Gashandelsmarkt sowie die Liquiditätssituation der Unternehmen besser beurteilen. Zudem enthält die Gesetzesvorlage ein Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation.

Die vorgeschlagenen Transparenz- und Aufsichtsregelungen sind der erste Schritt, um das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) abzulösen. Das Pendant der Transparenz- und Aufsichtsregelungen in der EU ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT). Damit wurden Bestimmungen geschaffen, mit welchen ein offener und fairer Wettbewerb auf den Energiegrosshandelsmärkten (Strom und Gas) gewährleistet werden soll. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäss Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts sind die Einzelheiten der meldepflichtigen Energiegrosshandelsprodukte festgelegt. Der Entwurf zum GATE lehnt sich sehr stark an diese Verordnungen an. Am 14. März 2023 legte die Europäische Kommission als Teil eines grösseren Gesetzespakets unter anderem eine Überarbeitung der REMIT-Verordnungen vor.

2. Ablauf und Adressaten

Das Vernehmlassungsverfahren zum GATE wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durchgeführt. Es startete am 16. Dezember 2022 und dauerte bis am 31. März 2023.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹. Nach einer Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (Kapitel 3) folgt in Kapitel 4 die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse. Anschliessend werden die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden nach Teilnehmergruppen gegliedert in den wichtigsten Punkten wiedergegeben (Kapitel 5).

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 79 Stellungnahmen ein. Der grosse Teil der Stellungnahmen stammt von den Kantonen, der Elektrizitätswirtschaft, der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft sowie der Gaswirtschaft.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.



Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Kommissionen und Konferenzen	6
Gaswirtschaft	8
Elektrizitätswirtschaft	12
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	11
Konsumentenorganisationen	1
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	5
Stellungnahmen insgesamt	79

4. Zusammenfassung und Gesamtüberblick

Im Grossen und Ganzen wird die Vorlage von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Allerdings lehnt die Gaswirtschaft (VSG, GVM, Gaznat, FluxSwiss, SET Swiss Energy Trading AG) die Einführung des GATE zum aktuellen Zeitpunkt ab und plädiert dafür, seine Anwendbarkeit auf den Gasmarkt mit Inkrafttreten eines künftigen Gasversorgungsgesetzes zu verbinden und damit auch Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Teilnehmenden der Vernehmlassung sind sich einig, dass sich die Bestimmungen der Vorlage an die Bestimmungen der REMIT-Verordnungen der EU halten sollen. Allerdings werden teilweise auch Abweichungen zum EU-Recht gefordert. So fordert eine Mehrheit der Kantone bereits vor Revision der REMIT-Verordnungen den Einbezug der Regelenergie ins GATE. Die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft ist indessen gegen einen vorzeitigen Einbezug von Regelenergieprodukten. Die Mitte, FDP und SVP sind mit der neuen Regelung grundsätzlich einverstanden, möchten aber nicht über die EU-Regelung hinausgehen. Die SP und die Grünen begrüssen die Vorlage ausdrücklich. Beide Parteien erachten zusätzliche Vorschriften für das Risikomanagement sowie Vorgaben für das Eigenkapital und die Liquidität der Unternehmen als notwendig. Einer angekündigten zusätzlichen Gesetzgebung im Bereich von Eigenkapital und Liquidität stehen die Kantone sowie der Städteverband wiederum skeptisch gegenüber.



Die EICom, FRC, IGEB, GGS, Migros und weitere Vertreter der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft fordern, dass auch Herkunftsnachweise als Energiegrosshandelsprodukt in der Vorlage erfasst werden. Die EICom möchte auch Bestimmungen zum algorithmischen Handel in den Gesetzesentwurf aufnehmen, welche insbesondere Massnahmen im Falle eines Systemversagens vorsehen. Zudem sollten laut EICom die neuesten Entwicklungen gemäss dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 14. März 2023 zur Überarbeitung der REMIT-Verordnung berücksichtigt werden. So sollte auch die Meldepflicht ausschliesslich über registrierte Meldestellen (sog. Registered Reporting Mechanisms, RRM) erfolgen. Weiter fordert die EICom, dass ihr die Möglichkeit gegeben wird, Feststellungsverfügungen erlassen zu können.

Die Elektrizitätswirtschaft steht grundsätzlich hinter der Vorlage. Ein Einbezug von Regelenergieprodukten in die Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten stehen für die Vertreter der Stromwirtschaft im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung. Aus Sicht von Swissgrid sollte eine Aufnahme von Regelenergieprodukten in den Regelungsgehalt des GATE erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass dies auch in der EU verbindlich eingeführt wird.

VSE und regioGrid weisen darauf hin, dass in erster Linie auf kleinere und mittlere EVU und Verteilnetzbetreiber neue Pflichten zukommen werden. Mehrheitlich wird von der Stromwirtschaft verlangt, dass gruppeninterne Geschäfte nicht meldepflichtig sind. Für den DSV sollen Verteilnetzbetreiber, welche Energie für ihre grundversorgten Kundinnen und Kunden beschaffen, von der Meldepflicht befreit werden. Swisspower und EWN fordern, die Meldepflicht zu streichen.

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Konsumentenorganisationen, grosse Energieverbraucher sowie Industrie- und Dienstleistungswirtschaft unterstützen den Gesetzesentwurf. Swissmem, GGS und IGEB fordern eine erweiterte Publikationspflicht von Marktinformationen. Swiss Engineering empfiehlt, die Vorlage abzulehnen. Metal.suisse fordert, dass Endverbraucher von der Meldepflicht vollständig befreit werden.

5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen

5.1. Kantone (inkl. EnDK und RKGK)

Die EnDK begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Diese solle so weit wie möglich mit den derzeit in der EU geltenden Bestimmungen des REMIT harmonisiert werden, so dass der Aufwand für auf beiden Seiten tätige Akteure minimiert wird. Der Bund solle generell auf einen «Swiss Finish» verzichten und das GATE so weit wie möglich an die in der EU vorgesehenen Bestimmungen anlehnen. Allerdings ist sich die Mehrheit der Kantone einig, dass die Regelenergie über die Daten der Swissgrid einbezogen werden soll. Bürokratische Belastungen für kleine Kraftwerke und kleine Unternehmen seien zu vermeiden: Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt sei kleiner und homogener als der EU-Markt. Für kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen sei die Umsetzung von GATE anspruchsvoll und kostspielig.

Einer angekündigten zusätzlichen Gesetzgebung im Bereich von Eigenkapital und Liquidität stehen die Kantone skeptisch gegenüber. Die Einführung solcher Anforderungen würde dazu führen, dass Unternehmen weniger Mittel für Investitionen in die Produktion von erneuerbaren Energien zur Verfügung hätten. Der Bund würde damit einen neuen Zielkonflikt schaffen, dessen Nutzen unklar ist.

Die RKGK erachtet die Vorlage als dringend angezeigt, fordert jedoch gewisse Anpassungen: Bei der Bestimmung der Ausnahmen von der Meldepflicht solle nicht auf das EU-Recht abgestellt werden, da die Schweiz viel kleiner sei als die EU. Der EU-Schwellenwert sei daher proportional zu den Schweizer Verhältnissen anzupassen. Bei der Zusammenarbeit sollten zudem sämtliche Behörden, die auf-



grund ihrer Aufgaben marktverzerrende Verhaltensweisen verhindern müssen, zwingend zusammenarbeiten. Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO seien deshalb zu verankern (analog zur Zusammenarbeit mit der FINMA).

Die einzelnen Kantone schliessen sich der Stellungnahme der EnDK an. Sie sind sich mehrheitlich einig, dass die Regelernergie auch dem Gesetz zu unterstellen sei. Ausnahmen sind BE, NW und BL. NW und BL finden zudem, Endverbraucher sollten der Regelung nicht unterstellt werden.

Um die Arbeitsbelastung kleiner und mittlerer Energieversorgungsunternehmen auf einem vernünftigen Niveau zu halten, sollte gemäss NW die Möglichkeit geschaffen werden, die Berichterstattung (Transaktionen, Insiderinformationen) an Dritte zu delegieren. Ausserdem seien Hilfen und Schulungen für die Umsetzung bereitzustellen. Die in GATE vorgesehenen Sanktionen und Strafen im Vergleich zu den Nachbarländern werden als streng beurteilt. In Österreich und Italien werde weniger streng sanktioniert. Es wäre wichtig, dass verbundene Handelsmärkte (insbesondere solche, zwischen denen auch Handel betrieben wird) gleich sanktioniert werden. Beim Verdacht auf Marktmanipulation sollten zudem nur Vorsatzdelikte und Fälle von grober Fahrlässigkeit aufsichtsrechtlich geahndet werden.

GR unterstützt ebenfalls die Stellungnahmen der EnDK und der RKGK, weist jedoch darauf hin, dass der Begriff «Energiegrosshandelsmarkt» in Bezug auf den örtlichen Geltungsbereich zu präzisieren sei. Nach Meinung von GR sollen ebenfalls Herkunftsnachweise in den «Schweizer Energiegrosshandelsprodukten» erfasst werden.

5.2. Gemeinden und Städte, Dachverbände der Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband empfiehlt, GATE so nah wie möglich an die in der EU geltenden und auch geplanten Bestimmungen anzulehnen. Vorgaben zur Liquidität und zur Kapitalausstattung steht der Städteverband skeptisch gegenüber. In der vorliegenden Form betreffe das neue Bundesgesetz grosse, mittlere und kleine Energieversorgungsunternehmen. Für die mittleren und kleinen Energieversorger werde die Umsetzung der vorgesehenen Melde- und Transparenzbestimmungen anspruchsvoll und aufwändig sein. Aus Sicht des Städteverbands müsse deshalb eine sinnvolle Schwelle für die Unterstellung unter GATE definiert werden.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) ist mit der Vorlage einverstanden.

5.3. Politische Parteien

Die Mitte, FDP und SVP sind mit der neuen Regelung grundsätzlich einverstanden, möchten aber nicht über die EU-Regelung hinausgehen. Die FDP möchte insbesondere, dass für kleine Elektrizitätswerke, die keinen Handel mit dem Ausland treiben, keine zusätzlichen bürokratischen Aufgaben entstehen.

Die SP begrüsst die Vorlage und befürwortet ausdrücklich die Ausweitung der Meldepflicht für Schweizer Energiegrosshandelsprodukte an die EICom durch das GATE. Handlungen von Akteuren der Energiegrosshandelsmärkte hätten konkrete Konsequenzen auf die ganze Schweizer Bevölkerung, da sie die Strom- und Gaspreise direkt beeinflussen würden. Die Manipulation von solchen Preisen sei nicht nur unethisch, sondern gefährde die gesamte Energieversorgung der Schweiz. Aus diesem Grund beantragt die SP verschärfte Strafbestimmungen. Zudem erachtet die SP die Einführung von Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften als unerlässlich.

Die Grünen begrüssen die neue Regelung ebenfalls und erwarten, dass der Bund rasch Vorschläge zum Business Continuity Management (Weiterbetrieb der Anlagen bei Konkursfall) sowie zu Vorschriften fürs Risikomanagement und für die Liquidität der Unternehmen vorlegt. Zudem solle der spekulative Eigenhandel unterbunden oder zumindest strikt von der Bewirtschaftung der Kraftwerke getrennt werden.



5.4. Kommissionen und Konferenzen (ohne EnDK und RKGK)

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) unterstützt den Entwurf mit der Begründung, dass dieses Gesetz zur Entwicklung der Voraussetzungen für eine sichere Stromversorgung und einen wettbewerbsorientierten Strommarkt beiträgt. Eine erhöhte Aufsicht und Transparenz des Schweizer Strommarktes erhöhe die Integrität des Schweizer Marktes, was diesem nur zum Vorteil gereichen kann.

Die EiCom fordert, dass der Handel mit Herkunftsnachweisen, die einen Teil der Kosten für elektrische Energie darstellen, dem Gesetz unterstellt wird. Auch Bestimmungen zum algorithmischen Handel, die insbesondere Massnahmen im Falle eines Systemversagens vorsehen, sollen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Zudem sollten laut EiCom die neuesten Entwicklungen gemäss dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 14. März 2023 zur Überarbeitung der REMIT-Verordnung berücksichtigt werden, in der die Meldepflicht über registrierte Meldestellen (sog. Registered Reporting Mechanisms, RRM) erfolgen muss. Gemäss EiCom könne dadurch die Anzahl der Akteure begrenzt (von potenziell mehreren hundert auf etwa ein Dutzend) und die Datenqualität entsprechend erhöht werden.

Die Wettbewerbskommission (WEKO) begrüsst grundsätzlich aus wettbewerblicher Sicht die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt, welches sich an den Vorgaben auf EU-Ebene anlehnt. Die WEKO ist der Auffassung, dass die Aufsichtsabgabe für die Marktakteure einzig basierend auf dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls dieses nicht bekannt ist, auf dem Bruttoertrag festzusetzen sei.

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege sowie die Natur- und Heimatschutzkommission haben keine Bemerkungen zur Vorlage.

Stellungnahmen in Bezug auf Pflichten der Marktteilnehmer (Art. 3 – 6)

Laut EiCom solle der Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen ausdrücklich zeitlich begrenzt werden. Zudem sollen Informationen zur Kapazität, Verfügbarkeit, Nichtverfügbarkeit und Nutzung von Anlagen für die Erzeugung und Übertragung von Elektrizität gemeldet werden (nicht nur Insiderinformationen). EiCom hält es weiter für notwendig, dass die wichtigsten Intermediäre im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden (Strom- und Gasbörsen, multilaterale Handelsplattformen und Broker).

Stellungnahmen in Bezug auf Aufsichtsbehörde und Datenbearbeitung (Art. 9 – 12):

Gemäss EiCom solle die Aufsichtsgebühr nach der Anzahl der Transaktions- oder Handelsauftragsmeldungen festgesetzt werden, nicht aber nach der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen.

Stellungnahmen in Bezug auf Aufsichtsinstrumente (Art. 13 – 16)

Die EiCom möchte verfügen können, dass die eingezogenen Vermögenswerte den Geschädigten ausbezahlt werden.

Stellungnahmen in Bezug Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Art. 17 – 22)

Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis solle die EiCom in der Lage sein, unerlaubte Verhaltensweisen festzustellen. Die EiCom fordert deshalb, ihr die Möglichkeit zu geben, Feststellungsverfügungen erlassen zu können. Der Druck der Veröffentlichung einer Verfügung, mit der ein rechtswidriges Verhalten festgestellt werde, erhöhe die Markttransparenz und stärke das Vertrauen in die Integrität der Energiegrosshandelsmärkte. Beim Amtshilfverfahren wünscht die EiCom, dass vor der Weitergabe der Informationen an die ausländische Behörde die EiCom die betroffenen natürlichen und juristischen



Personen zur Stellungnahme auffordert, falls dies möglich oder mit verhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

5.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Alle Stellungnehmenden der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft begrüssen die Vorlage.

Travail.Suisse spricht sich dafür aus, dass die Marktteilnehmer ihren Veröffentlichungspflichten nicht nur auf einer akkreditierten Plattform (z.B. European Energy Exchange) nachkommen, sondern dass der Bundesrat über ein zentrales Veröffentlichungsinstrument (z.B. Transparenzplattform) entscheidet oder diesbezüglich genauere Kriterien festlegt.

5.6. Elektrizitätswirtschaft

Alle Stellungnehmenden der Elektrizitätswirtschaft begrüssen die Vorlage.

Alpiq, Axpo, BKW, VSE, Swissgrid, regioGrid, Swisspower, EWB, EWN und Primeo Energie unterstützen die Erhöhung der Transparenz und die Stärkung der Integrität des Marktplatzes Schweiz und begrüssen die geplante Implementierung weitgehend analog zu REMIT-Bestimmungen der EU. Alpiq, Axpo, EWB und Primeo Energie unterstreichen, dass ein «Swiss-Finish» unbedingt zu vermeiden sei. Vielmehr sollen, wo immer möglich und sinnvoll, Vereinfachungen angestrebt werden. BKW betont, dass ein Abweichen von REMIT nicht zu mehr Transparenz führe, jedoch zu steigendem Aufwand bei den Marktteilnehmern. Primeo Energie wünscht, dass in der schweizerischen Gesetzgebung genau definiert werden solle, ab welcher Kapazität Kraftwerke unter die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen falle. Gemäss DSV soll der administrative Aufwand gesenkt und gleichzeitig einen Mehrwert für die Markttransparenz erzielt werden. Der DSV macht klar, dass durch die Unterstellung aller ausserbörslichen Transaktionen (OTC) alle über 600 Verteilnetzbetreiber neu betroffen wären und ein entsprechender Mehraufwand in den Tarifen der Grundversorgung abgebildet würde. Um die Grundversorgung nicht noch mehr zu verteuern, fordert der DSV eine Meldepflicht nur für diejenigen Marktteilnehmer, die über den Energiegrosshandelsmarkt auch tatsächlich ein Produkt verkaufen bzw. an eine andere Partei liefern. Verteilnetzbetreiber, welche als Käufer Energie für die Grundversorgung beschaffen, wären demgemäss von der Meldepflicht befreit.

VSE und regioGrid weisen darauf hin, dass in erster Linie auf kleinere und mittlere EVU und Verteilnetzbetreiber neue Pflichten zukommen werden. Für diese sei die Umsetzung von GATE sehr aufwändig und anspruchsvoll. Daher seien entsprechend pragmatische Lösungen nötig. Die Delegierbarkeit der Pflichten stelle dafür ein zentrales Instrument dar, welches in GATE aufzunehmen sei. Der VSE und regioGrid lehnen eine vorausseilende Übernahme von möglichen Ausweitungen der REMIT-Verordnung, die derzeit in der EU erst in Diskussion stünden, ab. Für Swissgrid sei auch im Hinblick auf die Möglichkeit des Abschlusses eines bilateralen Stromabkommens mit der EU eine Vergleichbarkeit der Bestimmungen anzustreben. Aus Sicht von Swisspower sollte GATE so nahe wie möglich an REMIT angelehnt sein. Der Aufwand für die Registrierung bei der EICom sei so gering wie möglich zu halten. Ein zu komplizierter Registrierungsprozess könnte dazu führen, dass sich ausländische Teilnehmende aus dem Schweizer Markt zurückziehen. ewb teilt diese Meinung und befürchtet einen möglichen negativen Einfluss auf den Wettbewerb und die Liquidität im Schweizer Energiemarkt. Elettricità Futura ist der Meinung, dass die laufende Überarbeitung der REMIT-Verordnung in der EU nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Damit Äquivalenz und Rechtssicherheit gewährleistet sei, verlangt Axpo, dass der Begriff Marktmanipulation entsprechend zu der REMIT-Verordnung im Gesetz erfasst und definiert sei. Swissgrid fordert, dass sich die Regelungen in der Schweiz weitestgehend an den aus EU-REMIT bekannten Begriffen orientieren sollten.



Stellungnahmen in Bezug auf Pflichten der Marktteilnehmer (Art. 3 – 6)

Ein Einbezug von Regelenergieprodukten in die Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten stehe für Alpiq, Axpo, BKW und Primeo Energie im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung. Diese müssten in der EU nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Sollte daran festgehalten werden, dann sollte, gemäss Alpiq und Axpo, Swissgrid diese Aufgabe zentral wahrnehmen. VSE, regioGrid und Elettricità Futura sind auch der Meinung, dass Regelenergieprodukte nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssten. Laut Swissgrid sollte eine Aufnahme von Regelenergieprodukten in den Regelungsgehalt von GATE erst erfolgen, wenn sichergestellt sei, dass dies auch in der EU verbindlich eingeführt werde. Swisspower und EWN fordern die Meldepflicht zu streichen. Sollte trotzdem an einer Pflicht festgehalten werden, so weisen sie darauf hin, dass die Granularität der Daten nicht zu klein gewählt werden sollte.

Verträge zur Belieferung von grossen Endverbrauchern sollten, laut Alpiq und EWN, nicht als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gelten. Es habe sich in der EU gezeigt, dass sie wenig praktikabel seien. Gemäss Axpo würden sie nur einen geringen Einfluss auf die Preisbildung in der Schweiz haben. Zudem sei die Verbrauchskapazität eine ungeeignete Kennzahl. Der administrative Mehraufwand und die dadurch allenfalls entstehenden Rechtsunsicherheiten stünden hier nicht in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen.

BKW begrüsst, dass die Meldepflicht auf alle Marktteilnehmer ausgeweitet werde, jedoch seien die Endverbraucher gänzlich von dieser Pflicht zu befreien. Gemäss VSE und regioGrid sollten grosse Endverbraucher nicht der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht unterstellt werden. Für Swisspower solle der Schwellenwert für meldepflichtige Endverbraucherinnen 600 GWh betragen und somit möglichst nahe an demjenigen der REMIT Verordnung liegen. Laut Primeo Energie und Elettricità Futura sollten für Verträge mit den eigenen grösseren Endkunden nicht der Meldepflicht unterstehen. Laut EWN sollen gruppeninterne Geschäfte nur auf Nachfrage des Regulators meldepflichtig sein. Gemäss Alpiq sei explizit zu regeln, dass bei Partnerwerken nur ein Akteur die Insiderinformationen zu veröffentlichen habe. Das sehen auch VSE und regioGrid so. Die Branche regule dazu die Einzelheiten oder sie solle an Dritte delegiert werden können.

Die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs müsse, laut Swissgrid, vor der Veröffentlichung von Insiderinformationen bzw. Information der EICom Priorität haben. Für Swisspower soll die Veröffentlichung von Insiderinformationen an Dritte delegiert werden können. Die Meldung von geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeiten einer Anlage sei ohne Festlegung einer Relevanzschwelle nicht zielführend. Alpiq, Axpo, VSE, Swisspower, EWN und regioGrid schlagen vor, eine Meldepflicht ab 100 MW einzuführen.

Der DSV beantragt, dass Ausnahmen für die Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge für Anlagen mit einer Maximalleistung von 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von 5'000 MWh gelten. Diese diene dem Schutz von Kleinstproduzenten. Weiter fordert der DSV, dass sich die Veröffentlichungspflicht auf die Grosswasserkraft beschränkt.

Alpiq, Axpo, VSE, Swissgrid, EWN und regioGrid verlangen, dass keine Insiderinformationen direkt an die EICom geliefert werden müssen. Insiderinformationen sollen auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht werden. Elettricità Futura aus Italien erwähnt, dass Veröffentlichung von Insider-Informationen auch dann als erfüllt angesehen werden sollen, wenn die Veröffentlichung auf den bereits unter REMIT akkreditierten Insider-Informationsplattformen erfolge. Laut Axpo könne eventualiter die nationale Netzgesellschaft der EICom Angaben über Transaktionen von Produkten betreffend Regelenergie



übermitteln. VSE, Swissgrid und regioGrid fordern, dass sichergestellt werde, dass die Übermittlungspflicht auch an Dritte übertragen werden könne. Überdies seien die Daten des Reportings im Rahmen der REMIT-Verordnung der EU zu beschränken. Der Schwellenwert für die Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträge soll in Anlehnung an das EU-Recht explizit ins Gesetz geschrieben werden (keine Lieferpflicht bei Strom < 10 MW sowie bei Gas < 20 MW). Um den Aufwand für kleinere und mittlere EVU überschaubar zu halten, müsse gemäss EWN die Möglichkeit geschaffen werden, das Reporting (Transaktionen, Insiderinformationen) an Dritte zu delegieren. Auch seien Hilfestellungen (Q&A) und Schulungen zur Umsetzung vorzusehen.

Weiter sei, laut Aussage von Alpiq, VSE und regioGrid, derzeit ein Reporting von Finanzderivattransaktionen für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien unter dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) aufgrund der Unwesentlichkeit nicht vorgesehen. Dies solle durch GATE nicht infrage gestellt werden. Zudem sei, laut Alpiq, sicherzustellen, dass die insoweit spezielleren Bestimmungen des FinfraG nicht durch GATE übersteuert werden.

Stellungnahmen in Bezug auf unzulässiges Marktverhalten (Art. 7 – 8)

Gemäss VSE und regioGrid sei im erläuternden Bericht ausführlich aufzuzeigen und zu erklären, welche Ausnahmen konkret für die nationale Netzgesellschaft gelten. Die Ausnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Marktteilnehmer anstelle der nationalen Netzgesellschaft «Insiderinformationen» melden (z.B. Redispatch von Kraftwerken) und bei fehlenden Meldungen dafür haften müssten.

Alpiq, Elettricità Futura und EWN beantragen, dass nicht jede einfache operative Unzulänglichkeit bzw. fehlerhafte Handelstätigkeit tatbestandlich für eine Marktmanipulation sein sollte, sondern nur vorsätzliche und grob fahrlässige. Gemäss Alpiq und Axpo werde die Ermittlung, ob ein «künstliches Preisniveau» gegeben sei, im Einzelfall nicht immer einfach sein und es vor diesem Hintergrund nicht zu einer faktischen Beweislastumkehr führen dürfe. Marktmanipulationen sollen damit erst ab grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz grössere Konsequenzen haben. Die Verhängung eines Beruf- und Tätigkeitsverbots sowie die Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung unter Angabe von Personendaten solle, gemäss Alpiq, erst bei Vorliegen eines schweren unzulässigen Marktverhaltens zulässig sein. Auch VSE und regioGrid führen aus, dass die Formulierung «unzulässig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig (...)» nicht dazu führen dürfe, dass im Rahmen einer allfälligen Strafverfolgung das Prinzip der Unschuldsvermutung relativiert werde und faktisch im Sinne einer Umkehr der Beweislast die Unschuld bewiesen werden muss. Gemäss Swisspower sollte nicht jede einfache operative Unzulänglichkeit oder fehlerhafte Handelstätigkeit tatbestandlich für eine Marktmanipulation sein. Die Verhältnismässigkeit müsse gewahrt bleiben.

Stellungnahmen in Bezug auf Aufsichtsbehörde und Datenbearbeitung (Art. 9 – 12)

Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme zu bemessen, sei laut BKW kein adäquates Kriterium. Vertikal integrierte Unternehmen würden benachteiligt. Nur das Transaktionsvolumen und allenfalls zusätzlich die Anzahl gemeldeter Transaktionen seien zu berücksichtigen. Auch VSE, Swissgrid, Swisspower und regioGrid setzen sich für eine Streichung der Bilanzsumme ein. Für Swisspower sind Anzahl und Energievolumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten massgebend.

Stellungnahmen in Bezug auf Aufsichtsinstrumente (Art. 13 – 16)

Im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht sei, laut Alpiq, VSE, Swissgrid und regioGrid, in Anlehnung an die Bestimmungen von REMIT die Dauer auf fünf Jahre zu begrenzen. Für Axpo wären zwei Jahre ausreichend.



Eine Schätzung durch die ECom sei für die Axpo, VSE und regioGrid ein ungeeignetes Instrument zur Ermittlung von zu Unrecht erworbenen Vermögenswerten und könne letztlich zu willkürlichen Entscheidungen führen. Um ein Mindestmass an Rechtssicherheit sicherzustellen, müsse, gemäss Axpo, allenfalls eine Höchstgrenze festgelegt werden. VSE und regioGrid beantragen die Streichung.

Alpiq und Axpo verlangen den Begriff «unzulässiges Marktverhalten» zu streichen. Eine Sanktion dürfe nur an eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten anknüpfen und nicht wahlweise an ein unzulässiges Marktverhalten oder an eine schwere Verletzung. Im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) setzen die Bestimmung zum Berufs- und Tätigkeitsverbot sowie die Bestimmungen über die Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung eine schwere Verletzung voraus. Dies hat aus Sicht VSE, Swissgrid und regioGrid auch unter GATE zu gelten. Es muss sichergestellt sein, dass Bagatellfälle wie z.B. kleinere technische Fehler keine unverhältnismässigen Folgen nach sich ziehen können.

Weiter stellt Alpiq fest, dass die Veröffentlichung von Personendaten eine zusätzliche Strafe in Form eines Imageschadens mit potenziell weitreichenden negativen Konsequenzen sei und verlangen, dass sie nur anonymisiert veröffentlicht werden sollen. Für VSE, Swissgrid und regioGrid soll hier das Prinzip die Nichtveröffentlichung oder die anonymisierte Veröffentlichung bleiben.

Stellungnahmen in Bezug auf Strafbestimmungen (Art. 23 – 29)

Axpo fordert, dass die Bestimmung zur Verletzung des Berufsgeheimnisses zu streichen sei. Der vorgeschlagene Artikel sei dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) nachgebildet. Der Finanzmarkt habe besondere Schutzbedürfnisse, so etwa den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Ein direkt vergleichbarer Schutzzweck sei im Energiemarkt nicht auszumachen. Laut BKW seien die an das FinfraG angelehnten Strafbestimmungen von GATE strenger als in der EU unter REMIT. Sind sie nicht REMIT angeglichen, kommt es zu einer Ungleichbehandlung der CH- gegenüber den EU-Marktteilnehmern. Für EWN seien die unter GATE vorgesehenen Sanktions- und Strafbestimmungen im Vergleich mit den Nachbarländern streng und der Artikel sei zu streichen. Elettricità Futura postuliert, dass nur vorsätzliche Handlungen strafrechtlich sanktioniert werden sollen.

5.7. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

AEE Suisse begrüsst an der Gesetzesvorlage insbesondere, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten stark an die in der EU geltende REMIT-Verordnung anlehnen. Denn bei Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU müsste zwingend das REMIT-System als Bestandteil des relevanten Europäischen Energierechts ins Schweizer Recht integriert werden.

5.8. Gaswirtschaft

Die Gaswirtschaft (VSG, GVM, Gaznat, FluxSwiss, SET Swiss Energy Trading AG) lehnt die Einführung von GATE zum aktuellen Zeitpunkt ab und plädiert dafür, die Anwendbarkeit des GATE auf den Gasmarkt erst mit Inkrafttreten des künftigen Gasversorgungsgesetzes (GasVG) zu realisieren und damit auch Rechtssicherheit zu schaffen. Aufgrund der fehlenden spezialgesetzlichen Grundlagen gebe es keinen organisierten schweizerischen Grosshandelsmarkt (kein Marktgebietsverantwortlicher und keine nationale Netzgesellschaft). Anders als in der EU – in der schon vor Einführung der REMIT ein umfassender regulatorischer Rahmen für den Gassektor existierte – sei unklar, für welche Gasmarktteilnehmer das GATE in welcher Form konkret gilt. Es sollen den Marktteilnehmern keine doppelte Registrierungs- und Meldepflicht entstehen. Die von ACER auf EU-Ebene akkreditierten Informationsplattformen sollen auch in der Schweiz akzeptiert werden und Anwendung finden. Die Regelun-



gen des Gesetzes sollen grundsätzlich so nah wie möglich an den bestehenden EU-Regelungen (REMIT) ausgerichtet werden. So soll auch ermöglicht werden, dass die Meldung an die EICom durch Intermediäre ausgeführt werden könne. Eine vorzeitige Übernahme aktuell diskutierter möglicher REMIT-Änderungen, wie bspw. die Einbeziehung von Regelenergieprodukten, wäre ineffizient für alle Marktteilnehmer. Analog zu den Vorgaben der EU seien klare Grenzwerte zu definieren. Die Grenzwerte seien in einer Höhe anzusetzen, in der sie nur tatsächlich marktbeeinflussende Akteure betreffen. Die Endverbraucher sollten nicht der Meldepflicht unterliegen. Im Weiteren wird erwähnt, dass bei der EICom als zukünftige Aufsichtsbehörde im Gasmarkt Kompetenzen aufzubauen sind.

Für die Umsetzung der neuen Pflichten seien zudem für die betroffenen Marktteilnehmer im Gasmarkt ausreichend Zeit einzuplanen und Übergangsfristen zu setzen, so dass entsprechende Prozesse und Systeme aufgebaut werden können.

Die Transitgas AG beantragt, dass die «Betreiber des Gastransportnetzes» im Gesetz selbst klar definiert werde und Pflichten von Gastransportnetzbetreiber, die keine Transaktionen tätigen, klar darzulegen seien.

FluxSwiss stellt klar, dass sie sich nicht unter dem Begriff «Betreiber des Gastransportnetzes» sehe, da das Unternehmen ausschliesslich Transportkapazitäten für den Transit durch die Schweiz verkauft und dadurch keinen Bezug mit der Schweiz gegeben sei.

Stellungnahmen in Bezug auf Pflichten der Marktteilnehmer (Art. 3 – 6)

OpenEP gibt an, dass es keiner gesonderten Schweizer Aufsicht bedürfe. Die Gasbeschaffung erfolge zu über 95% im Ausland und unterliege den entsprechenden Regelungen der EU. Die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen und die entsprechende Übermittlungspflicht dürfe nicht ohne jede räumliche Beschränkung sein. Ansonsten würden auch Märkte ausserhalb der Schweiz und der EU erfasst. Zudem sollten «back-to-back»-Verträge, die die jeweiligen europäischen Grosshandelsgeschäfte spiegeln, nicht erfasst werden. Für europäische Grosshandelsgeschäfte bestünden ohnehin schon Berichtspflichten auf EU-Ebene. Diesbezüglich sei der Mehrwert für zusätzliche Schweizer Aufsicht- und Transparenzregeln nicht erkennbar. Es sei deshalb eine Ausnahme einzufügen, die den gebündelten Gashandel von Unternehmen wie OpenEP für ihre Gesellschafter nicht mit unnötigen Verpflichtungen belastet.

5.9. Konsumentenorganisationen, Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Die AIHK, die Fédération des Entreprises Romandes, GastroSuisse, FRC, Swissmem, IGEB sowie GGS unterstützten den Gesetzesentwurf.

Ohne sich im Einzelnen zu den spezifischen Artikeln des Konsultationsentwurfs zu äussern, ist der FRC der Ansicht, dass der Markt für Herkunftsnachweise ebenfalls von der vorliegenden Gesetzgebung erfasst werden sollte; IGEB und GGS teilen diese Ansicht. Swissmem, GGS und IGEB fordern eine erweiterte Publikationspflicht von Marktinformationen. Es sollen auch Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insbesondere diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden. Alle drei fordern auch eine Befreiung der Grossverbraucher von Registrierungs- und Meldepflicht. Alternativ sollten die Schwellenwerte gemäss europäischer REMIT-Verordnung übernommen werden (600 GWh/Jahr). Im Hinblick darauf, dass die Schweiz langfristig der europäischen Aufsichtsbehörde ACER unterstellt sein werde, fordern IGEB und GGS, dass die Laufzeit des vorliegenden Gesetzes ab Inkrafttreten zeitlich zu begrenzen sei. Für IGEB und GGS sei nicht klar ersichtlich, ob alle registrierten Marktteilnehmer sämtliche Geschäfte melden müssen. Beide fordern, dass die Endverbraucher und Vermittler von sämtlichen mit diesem Gesetz entstehenden Abgaben zu befreien seien – ggf. seien registrierungspflichtige Endverbraucher höchstens mit einer einmaligen Registrierungsgebühr zu belasten.



Swiss Engineering empfiehlt, die Vorlage abzulehnen. Es seien zu viele Unterpunkte vorhanden. Sie schlagen vor, die Vorlage in klare Kapitel aufzuteilen und klar zu präsentieren.

Laut metal.suisse sollen Abweichungen vermieden werden. Sie fordert zudem, dass Endverbraucher von der Meldepflicht vollständig befreit werden sollen, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis unverhältnismässig und der Mehraufwand für Endverbraucher zu gross sei.

EIT.swiss begrüsst als Vertreter einer dem Energiegrosshandel nachgelagerten Branche die neuen Bestimmungen. In Anbetracht der Tragweite von Fehlinformationen und Marktmanipulationen sei eine Behandlung des Energiegrosshandels analog zu den Finanzmärkten mehr als nur angezeigt, insbesondere auch, weil beide Märkte hochgradig systemrelevant sind.

Die Migros begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Jedoch findet sie bedauerlich, dass noch kein Stromabkommen mit der EU bestehe. Im Gesetz dürfe kein Wettbewerbsnachteil für Schweizer Marktteilnehmer entstehen und auf ein Swiss Finish sei zu verzichten. Marktteilnehmer, die lediglich zur physischen Bedarfsdeckung am Markt tätig sind, sollen von der Kostentragung für die Marktüberwachung ausgenommen werden. Aus Gründen der Transparenz für die Stromkennzeichnung sei auch der Handel von Herkunftsnachweisen miteinzuschliessen.

EIP begrüsst die allgemeine Stossrichtung der Vorlage und insbesondere die Absicht, auch für die Schweiz Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten sicherzustellen. Wichtig sei, vor allem aus Effizienzgründen, dass kein «Swiss-Finish» angestrebt werde. Aus Sicherheitsgründen regt sie die Wiedererwägung der Offenlegung der Daten des Gastransportnetzes gegenüber ausländischen Marktteilnehmern an. Es sei zu prüfen, ob der Zugang zu sicherheitsrelevanten Daten, wie z.B. den verfügbaren und gebuchten Gasnetzkapazitäten, auf den Stromnetzerzeuger EICom oder aber auf das BFE zu beschränken sei.

5.10. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Das Bundesverwaltungsgericht begrüsst die Vorlage. Allerdings macht es darauf aufmerksam, dass im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit bezüglich eines möglichen Informationsaustauschs mit ausländischen Behörden nichts vorgesehen ist. Diese Lücke müsste geschlossen werden, respektive es müsste auf internationale Übereinkommen wie im Bereich der Amts- und Rechtshilfe verwiesen werden, wenn gegen die Weitergabe von Informationen an ausländische Behörden durch die EICom Rechtsmittel eingelegt werden.

strasseschweiz unterstützt sämtliche Änderungsvorschläge des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), insbesondere was die Kompatibilität mit den europäischen Vorschriften anbelangt.

Der VPE unterstützt die Vorlage, sie solle möglichst nahe an EU-REMIT gehalten werden. Er weist aber darauf hin, dass für kleinere und mittlere EVU und Verteilnetzbetreiber pragmatische Lösungen notwendig seien.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet, welche an den Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung angegliedert ist, ist mit der Vorlage einverstanden.



6. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Aargau (AG)
Appenzell Ausserrhoden (AR)
Appenzell Innerrhoden (AI)
Basel-Landschaft (BL)
Basel-Stadt (BS)
Bern (BE)
Freiburg (FR)
Genf (GE)
Glarus (GL)
Graubünden (GR)
Luzern (LU)
Neuenburg (NE)
Nidwalden (NW)
Obwalden (OW)
Schaffhausen (SH)
Schwyz (SZ)
Solothurn (SO)
St. Gallen (SG)
Tessin (TI)
Thurgau (TG)
Uri (UR)
Waadt (VD)
Wallis (VS)
Zürich (ZH)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte
FDP. Die Liberalen
Grüne Partei der Schweiz (GPS)
Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Schweizerischer Städteverband (SSV)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Economiesuisse
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Travail.Suisse

Kommissionen und Konferenzen

Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom)
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK)
Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)
Wettbewerbskommission (WEKO)



Gaswirtschaft

FluxSwiss
Gasverbund Mittelland AG (GVM)
Gaznat SA
Open Energy Platform AG (OpenEP)
Proxigas
SET Swiss Energy Trading AG
Transitgas AG
Verbund der Schweizer Gasindustrie (VSG)

Elektrizitätswirtschaft

Alpiq
Axpo Holding AG
BKW Energie AG
Dachorganisation der Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
Elettricità Futura
Energie Wasser Bern (ewb)
Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)
Primeo Management AG
Regiogrid
Swissgrid AG
Swisspower AG
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)
EIT.swiss
Energy Infrastructure Partners (EIP)
Fédération des Entreprises Romandes (FER)
GastroSuisse
Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)
metal.suisse
Migros-Genossenschafts-Bund
Swiss Engineering STV
Swissmem

Konsumentenorganisationen

Fédération Romande des Consommateurs (FRC)

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE Suisse)

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

AG Berggebiet c/o Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung
Bundesverwaltungsgericht
strasseschweiz
Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG)
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE)

Total: 79